

D. J. DELIVANIS

DIE PROBLEME GRIECHENLANDS ALS ZEHNTES MITGLIED DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Griechenland ist am 1. Januar 1981 das zehnte Mitglied der europäischen Gemeinschaften geworden und es gibt manche die sich mit den Schwierigkeiten des neuen Mitgliedstaates befassen ohne ganz in klaren über alle Einzelheiten zu sein. Insbesondere lassen manche ausser Acht dass Griechenland bereits 1962-80 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbunden war und dass auch jetzt in den meisten Fällen erst am 31. Dezember 1985, in manchen sogar am 31. Dezember 1987 die Übergangsperiode enden wird. Auch wird oft vergessen dass der Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft des 25. März 1957 auf den sich der Beitrittvertrag Griechenlands (Athen 28. Mai 1979) stützt viele Möglichkeiten zum ausweichen, zum verschieben und zum ausbleiben gewährt; dies gilt freilich unter der Voraussetzung der Unumgänglichkeit des Gesuches und der Fähigkeit des beantragenden Staates die zuständigen Gremien und Dienststellen der europäischen Gemeinschaften diesbezüglich zu überzeugen. Diese Möglichkeiten haben die Ratifizierung des Gründungsvertrages der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch Frankreich als letzteres 1957 finanzielle und monetäre Schwierigkeiten hatte erleichtert und die Anpassungsschwierigkeiten Grossbritanniens und Italiens einigermaßen gelindert. Die aus den Beitritt für Griechenland entstehenden Probleme werden durch die grosse Inflation die dort insbesondere ab 1979 tobt (26% per Jahr) erschwert. Es ist freilich nicht ganz ausgeschlossen dass die Bekämpfung von letzterer ab 1982 so ernst genommen werden wird wie das die jetztige Regierung Grossbritanniens seit den letzten Wahlen dort macht.

In Anbetracht der Reformen die in den letzten Jahren in den drei europäischen Gemeinschaften durchgeführt wurden hat zwar Griechenland seine Mitgliedschaft in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beantragt aber die diesbezüglich aufgenommenen Verhandlungen 1975-9 haben sich auf seine Mitgliedschaft in allen drei Gemeinschaften bezogen und letztere erreicht. Die Zuständigkeit des europäischen Ministerrates, der europäischen Kommission, des europäischen Parlamentes und des Sekretariats bezieht sich auf alle drei. Es ist

sicher dass der Beitrittsvertrag die Souveränität Griechenlands eingeschränkt hat da doch die aus den internationalen Bindungen hervorgehenden Verpflichtungen den Vorrang vor den nationalen Recht ohne Ausnahme des Verfassungsrechtes haben. Wie bekannt war dies das bedeutendste Argument von allen denen die vergebens den Beitritt Grossbritaniens in die europäischen Gemeinschaften bekämpften. Sie hoben hervor dass dadurch die unbeschränkte Macht von Westminster wo, wie bekannt die zwei britischen Parlamente hausen, eingeengt werden würde umsomehr als es in Grossbritannien keine geschriebene Verfassung gibt.

Es ist sicher dass Griechenland durch den Beitrittsvertrag in die europäischen Gemeinschaften bedeutende Verpflichtungen übernommen hat. Letztere werden Probleme schaffen ohne jedoch das Land in eine Kolonie umzuwandeln wie es in gewissen Kreisen hervorgehoben wird. Das erste Problem besteht darin dass die Vertreter der griechischen Ministerien die für Finanz-, Wirtschafts- und Sozialprobleme zuständig sind gewöhnlich keine grosse Erfahrung mit multilateralen Verhandlungen haben, manchmal die Neigung haben von den Ausländern mit denen sie verhandeln beeindruckt zu werden, die Sprachen in denen die Verhandlungen durchgeführt werden und in denen die Vereinbarungen niedergeschrieben werden nicht immer vollständig beherrschen, gewöhnlich bis jetzt keine persönliche Bekanntschaft mit ihren Kollegen aus den anderen Mitgliedstaaten und den Beamten des Sekretariats der europäischen Gemeinschaften haben, dazu geneigt sind in manchen Fällen unvorbereitet vom wirtschaftlichen, politischen und juristischen Standpunkt aus an Verhandlungen teilzunehmen. Ausserdem ist die wenigstens bis jetzt geringe Beschäftigung von Griechen im Sekretariat der europäischen Gemeinschaften kein Vorteil gewesen. Ein anderer Nachteil entsteht für Griechenland dadurch dass sehr oft die griechischen Zeitungen und nicht nur die Oppositionsblätter den jeweiligen Standpunkt der griechischen Regierung gegenüber den europäischen Gemeinschaften mit der Begründung objektiv sein zu müssen bekämpfen. Sie denken nicht diesbezüglich wie die Engländer «right or wrong my country».

Es soll noch hinzugefügt werden dass die Gegner des Beitrittes Griechenlands eine Katastrophe die zu erwarten sei beschwören. Sie vergessen dabei dass solche unbegründete und nicht erfüllte Voraussetzungen auch anlässlich von anderen radikalen Veränderungen der griechischen Wirtschaftspolitik gemacht wurden u.a. 1953 bei der Abschaffung der Kontingentierung der Einfuhr und 1962 bei der Inkraftsetzung

des Assoziierungsabkommens Griechenlands mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die pessimistischen Voraussagen bezogen sich hauptsächlich auf die Entwicklung der Industrie und des Handwerks. Beide haben jedoch dazwischen so grosse Fortschritte machen können dass die Ausfuhr von ihren Erzeugnissen 1962-79 von 20 auf mehr als 1500 Millionen \$ U.S.A. zugenommen hat. Natürlich kann dies nicht erreicht werden ohne die jeweilige Anpassung der Erzeugnisse an die sich ändernden Verhältnisse und Bedürfnisse, ohne das Verständnis dass die Erzeuger sich an die Vorzüge der Käufer azzurichten haben und nicht berechtigt sind irgendeine Kritik diesbezüglich auszuüben, endlich ohne den ununterbrochenen Versuch die entstehenden Hindernisse zu überwinden in Zusammenhang mit den Fleiss der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Viele Schwierigkeiten entstehen für die griechische Industrie und für das griechische Handwerk einerseits von der Neigung von vielen griechischen Käufer ausländische Erzeugnisse und zwar nicht nur wenn diese billiger oder besser sind, vorzuziehen, andererseits aus der gewöhnlich nicht befriedigenden Tätigkeit der griechischen Verwaltung. Letztere hat die Neigung ihre Entscheidungen mit Verspätung zu treffen, die jeweils erscheinenden Probleme um nicht die Verantwortung übernehmen zu müssen zu komplizieren, Lösungen zu wählen auch wenn ihre Durchführung langwierig, kompliziert, kostspielig und mit der Verspätung der Auszahlung der Schulden des Fiskus verbunden ist. Für die aus letzteren den Interessierten entstehenden Schaden ist die Verwaltung sorgenlos. Das gilt mit der Rückzahlung von bezahlten aber nicht geschuldeten Steuer und Zölle, der Auszahlung von Subsidien an die Exporteurs, des Gegenwertes der bestellten oder requirierten Güter und jeder Dienstleistung. Bloss Gehälter und Pensionen werden in Griechenland ohne Verspätung ausbezahlt.

Es soll diesbezüglich nicht ausser Acht gelassen werden dass der Erfolg der jeweils angewandten Währungs-Wirtschafts-und Finanzpolitik nicht nur von ihrer Vollständigkeit und von der Weise in der sie durchgeführt wird aber auch von anderen Faktoren die oft vergessen werden, abhängt. Es handelt sich um die Reaktion des Auslandes insbesondere bei der Entwicklung der Einfuhr, der Ausfuhr und des Kapitalverkehrs und um die der Einwohner des Landes insbesondere wenn sie durch die angewandte Politik betroffen werden. Ihre Haltung, ihre Reaktion, ihre Mentalität, ihre Tätigkeit und ihre Versäumnisse haben einen besonderen Einfluss auf die Ergebnisse der jeweils angewandten Politik. Andererseits soll nicht aus den Wunsch der eigenen Regierung Opposition zu machen und ihr Schwierigkeiten zu schaffen eine

zu grosse Bedeutung den Protesten, den Empfehlungen, den Gesuchen und den Drohungen der Mitglieder und der Kommission der europäischen Gemeinschaften geschenkt werden. Es soll nicht vergessen werden dass zur Klärung der jeweils aufgeworfenen Fragen und zur Schlichtung der entstehenden Gegensätze diplomatische Verhandlungen und der Anruf des europäischen Gerichtes möglich sind. Endlich soll nicht ausser Acht gelassen werden dass die verschiedenen Bestimmungen des Beitrittvertrages erst allmählich in Kraft treten werden. Die Übergangsperiode wird erst, wie gesagt, am 31. Dezember 1985 bzw. am 31. Dezember 1987 enden. Bis dahin wird sich manches in Griechenland und in den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften geändert haben.

II

Die Probleme die für Griechenland aus seinen Beitritt in die europäische Gemeinschaften entstanden sind wurden dadurch kompliziert dass die griechische Regierung einen grossen Wert auf den möglichst raschen Abschluss der Verhandlungen diesbezüglich auch mit grossen Zugeständnissen ihrerseits gelegt hatte. Es handelt sich insbesondere um

- 1) die ungünstigen Rückwirkungen der in Griechenland tobenden Inflation,
- 2) die Schwierigkeiten die aus der vorgesehenen Verschlechterung der griechischen Zahlungsbilanz entstehen werden,
- 3) die Kapitalausfuhr,
- 4) die Abschaffung der verschiedenen Subsidien,
- 5) die Intensivierung der Auslandkonkurrenz in Griechenland,
- 6) den Niedergang der Ausbildung.

1

Griechenland hat sich immer mehr Inflation als in den Ländern mit denen der Wirtschafts- und der Finanzverkehr intensiv ist geleistet und zwar sowohl unter parlamentarischer als unter nicht parlamentarischer Regierung. Die diesbezügliche Haltung der jeweils Regierenden erklärt sich

A) aus den grundlosen Glauben dass die Inflation nicht gemerkt werden wird,

B) aus ihren Wunsch mehr als den Erlös der Steuer, der Anleihen die die Sparer den Fiskus gewähren, des Verkaufs von staatlichen Besitz und zeitweise der Auslandshilfe auszugeben. Letztere wird gewährt mit der Meinung dass dadurch der in Griechenland vorhandene Ein-

fluss der Regierungen die sie gewähren zunehmen wird oder dadurch begründet werden wird. Die Auslandshilfe wird in Kriegszeiten hauptsächlich für Kriegszwecke benutzt, dagegen in Friedenszeiten zu Investitionen insbesondere in der Infrastruktur ohne jedoch solche in die Industrie auszuschliessen umsomehr wenn es sich um Branchen die die ausländische Regierung besonders interessieren, handelt,

C) aus den Versuch der Regierung die Besteuerung die gewöhnlich stark progressiv ist zu lindern da dadurch die Selbstfinanzierung und die Wirtschaftsentwicklung erschwert werden,

D) aus den häufigen Währungsentwertungen in Griechenland,

E) aus den Preiserhöhungen in der Weltwirtschaft ohne Bereitschaft der griechischen Regierung die diesbezüglichen Steuer auch wenn sie drückend sind wie im Fall des Erdöls herabzusetzen. Wenn man sich auf die letzten zehn Jahre beschränkt hat das Inflationstempo der Weltwirtschaft einen kleineren Umfang als in Griechenland ab 1972 gehabt. Seitdem hat sich die Inflation in Griechenland ununterbrochen verschärft:

erstens um die Fortsetzung der öffentlichen Investitionen sicherzustellen trotzdem die Sparer nicht mehr geneigt sind letztere zu finanzieren und trotzdem sie in den meisten Fällen nicht produktiv wirken, zweitens zur Erhöhung der Realeinkommen in einen Grad der nicht durch entsprechenden Zuwachs der Produktivität gedeckt wird und so nicht erhalten werden kann,

drittens zur Vergrößerung der Zahl von jenen die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind und zur Erhöhung ihrer nominalen Gehälter und ohne dass diese gewöhnlich einen Beitrag zur Verbesserung oder wenigstens zur Vermeidung der Verschlechterung der Tätigkeit der Verwaltung leisten,

viertens zur Fortsetzung der sehr grossen Verschwendung im öffentlichen Sektor und insbesondere in den verstaatlichten Banken und Unternehmungen,

fünftens zur Sicherstellung der pünktlichen Durchführung der Zahlungen die geleistet werden müssen und zwar nicht nur für Löhne, Gehälter und Pensionen aber auch für die Zinsen und die Tilgung der Schulden des Fiskus und der nationalisierten Unternehmungen, für Güter und Dienstleistungen die insbesondere zur Wirtschaftsentwicklung und zur Vervollständigung der Ausrüstung benötigt sind.

Es ist bekannt dass die Inflation nicht sofort unterbrochen werden kann ausser wenn bedeutende Arbeitslosigkeit, Niedergang der Volkswirtschaft und vollständige Unterbrechung der Wirtschaftsent-

wicklung hingenommen werden. Die Inflation betrug in Griechenland 1979 24,8% und 1981 24,9%; eine weitere Verschlechterung ist auf Grund der Erfahrung in der Türkei nicht ausgeschlossen abgesehen davon dass dort die Volkswirtschaft viel weniger als in Griechenland entwickelt ist.

2

Das zweite bedeutende Problem das Griechenland ständig und umsomehr seit den I. Januar 1981 also nach den Beitritt in die europäischen Gemeinschaften auch wenn die Inflation gebändigt werden sollte zu bewältigen hat ist das Ungleichgewicht seiner Zahlungsbilanz. Dieses wird sich unter den Einfluss von verschiedenen Bestimmungen des Beitrittvertrages verschlechtern nämlich:

a) Die Zölle die am I. Juli 1980 im Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedern der europäischen Gemeinschaften in Kraft waren, werden allmählich bis zum I. Januar 1986 abgeschaffen werden. So wurden letztere am I. Januar 1981 um 10%, am I. Januar 1982 um weitere 10% und am I. Januar 1983, 1984, 1985 und 1986 um je 20% ermässigt werden (Artikel 25). Es ist im Artikel 27 vorgesehen dass das Tempo der Abschaffung beschleunigt werden kann.

b) Dasselbe gilt für die Steuer die dieselben Folgen wie die Zölle haben (Artikel 29). Als solche wurden in Griechenland auch die Abgaben anlässlich der Kontrolle der Fakturen der Einfuhren und der Ausfuhren betrachtet und so wurde diese Kontrolle am I. Januar 1981 abgeschaffen; jetzt wird jedoch letztere in einer nicht befriedigenden Weise durch die Bank die jeweils die Überweisung durchführt oder diese erhält durchgeführt. Die Kontrolle wurde bis Ende 1980 bei den Handelskammern durch Ausschüsse die aus Vertretern des Handelsministeriums, des Zentralbank und der Handelskammer bestanden, durchgeführt. Das Ziel der Kontrolle besteht darin die Ausfuhr von Kapitalien durch Überbewertung der Einfuhrgüter und durch Unterbewertung der ausgeführten Güter zu verhindern. Ausserdem wurden auf Grund des Artikels 28 am I. Januar 1981 alle Zölle die in Griechenland und in den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften in ihren gegenseitigen Warenverkehr 1979 und 1980 eingeführt worden waren, abgeschaffen.

c) Die Meistbegünstigungsklausel wird durch Griechenland auf jede Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften falls der Zoll gemäss Artikel 25 höher sein sollte angewendet werden (Artikel 26).

d) Der Unterschied zwischen den griechischen und den gemeinsamen Zoll der europäischen Gemeinschaften auf Einfuhren aus dritten Staaten wurde am 1. Januar 1981 und am 1. Januar 1982 um je 10% ermässigt und am 1. Januar 1983, 1984, 1985 und 1986 um je 20% ermässigt werden (Artikel 31-2).

e) Die Ausfuhrzölle und sonstige Abgaben wurden auf der griechischen Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981 abgeschaffen (Artikel 30).

f) Jede Kontingentierung der griechischen Einfuhr aus den sonstigen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften und der griechischen Ausfuhr dorthin wurden am 1. Januar 1981 abgeschaffen allerdings bis 1985 mit den Ausnahmen, die im Anhang III des Beitrittsvertrages vermerkt sind. Die dort erwähnten Kontingentierungen werden in den Jahren 1982-5 jedes Jahr um 20% wenn sie in Mengen oder Einheiten festgesetzt worden sind und um 25% wenn sie in europäischen Währungseinheiten festgesetzt worden sind vergrössert werden. Wenn die obenerwähnten Kontingentierungen zwei Jahre hindurch weniger als 90% benutzt werden werden, werden sie abgeschaffen werden (Artikel 35-6). Andererseits wird Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften bis Ende 1982 die Kontingentierung der Schrottausfuhr gestattet sein (Artikel 37).

g) Die Verpflichtung der griechischen Importeurs von verschiedenen Gütern aus den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften den Gegenwert und die Zölle auf ein zinsloses Konto bei der Zentralbank zu hinterlegen wurde am 1. Januar 1981 und am 1. Januar 1982 um je 25% ermässigt und wird am 1. Januar der zwei nächsten Jahre 1983-4 um jeweils weitere 25% ermässigt werden (Artikel 38).

h) Die anlässlich von Versteigerungen des Fiskus und der moralen Personen des öffentlichen Rechtes Griechenlands bestehende Möglichkeit der Bevorzugung der einheimischen Güter wenn ihr Preis den Preis cif plus Zölle der ausländischen Güter um 8% überschreitet wird am 1. Januar 1986 ganz abgeschaffen werden. Die Möglichkeit der Bevorzugung wurde am 1. Januar 1981 auf 7,20%, am 1. Januar 1982 auf 6,40% und am 1. Januar der Jahre 1982-5 weiter auf 4,8%, 3,2% und 1,6% herabgesetzt werden. Die Aufstellung der genehmigten Lieferanten wird den Lieferanten aus den sonstigen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1983 zugänglich gemacht werden (Artikel 39).

i) In den Jahren 1981-5 werden die staatlichen Handelsmonopole Griechenlands und der anderen Mitgliedstaaten der europäischen Ge-

meinschaften die Bevorzugung der Lieferung durch inländische Lieferanten abschaffen (Artikel 40).

ia) Die in Griechenland geltenden ausschliesslichen Ein- und Ausfuhrrechte werden am 1. Januar 1981 abgeschaffen (Artikel 40).

ib) Die Subsidien für die Ausfuhr von griechischen Gütern, die in den Bestimmungen 2.682/1972 und 2.730/1975 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten sind, in die anderen Mitgliedstaaten wurden am 1. Januar 1981 abgeschaffen (Artikel 43 und 45).

ic) Die Möglichkeit der Niederlassung von Griechen in den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften besteht bereits für die die selbständig arbeiten wollen aber beginnt erst am 1. Januar 1988 für die die Absicht haben als Angestellte oder als Arbeiter tätig zu werden. Entsprechendes gilt für die Staatsbürger der anderen Mitgliedstaaten die sich in Griechenland niederlassen wollen.

id) Die Abschaffung der Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dem Ausland wird durch Griechenland spätestens am 31. Dezember 1985 für die griechischen Staatsangehörigen und spätestens am 31. Dezember 1983 für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Eigentum in Griechenland haben erfolgen (Artikel 50). Die gesperrten Guthaben von letzteren in Griechenland werden in sechs Jahresraten bis zum 31. Dezember 1985 freigestellt werden (Artikel 52). Es wurde jedoch den Einwohnern Griechenlands gestattet 1981 Schuldverschreibungen der europäischen Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Millionen europäischen Währungseinheiten zu erwerben. Dieser Betrag wird jedes Jahr um 20% erhöht werden (Artikel 53).

ie) Jeder Einwohner Griechenlands ist ab 1. Januar 1981 berechtigt bei jeder Vergnügungsreise in die anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften Devisen von einem Gegenwert von 400 europäischen Währungseinheiten zu erwerben. Dieser Betrag wird alle Jahre bis 1985 um 20% erhöht werden und ab 1986 unbegrenzt sein. Es soll jedoch nicht vergessen werden dass auch jetzt die Einwohner Frankreichs Devisen von einem Gegenwert von höchstens 5.000 französischen Francs bei jeder Auslandsreise mitnehmen dürfen. Das beweist dass Beschränkungen immer unter gewissen Voraussetzungen aufrecht erhalten werden können.

Aus den unter a-ie durch Griechenland übernommenen Verpflichtungen soll man eine Verschlechterung seiner Zahlungsbilanz aus folgenden Gründen erwarten:

- aus der Herabsetzung der Zölle,
- aus der Herabsetzung der sonstigen Abgaben auf die Einfuhr,

- aus der Ausdehnung der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel,
- aus der allmählichen Verminderung des Unterschiedes zwischen den griechischen Zollltarif und den Zollltarif der europäischen Gemeinschaften auf Güter aus dritten Staaten die am 1. Januar 1986 gleich hoch sein werden,
- aus der Abschaffung der griechischen Einfuhrkontingentierungen,
- aus der allmählichen Abschaffung der obligatorischen Hinterlegung im Voraus des Gegenwertes von verschiedenen Einfuhrgüter aus den anderen Mitglieder der europäischen Gemeinschaften und des Zolles auf ein zinsloses Konto bei der Zentralbank,
- aus der Verminderung der Bevorzugung der griechischen Lieferanten bei den Versteigerungen des griechischen Fiskus und der griechischen moralen Personen des öffentlichen Rechtes,
- aus der allmählichen Verminderung der Bevorzugung der einheimischen Lieferanten durch die staatlichen Handelsmonopole,
- aus der Abschaffung der Subsidien bei der Ausfuhr von verschiedenen griechischen Güter in die anderen Mitglieder der europäischen Gemeinschaften,
- aus der Möglichkeit für Einwohner Griechenlands und der anderen Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen und ab 1986 ohne Begrenzung Kapitalien in das Ausland zu überweisen,
- aus der Zunahme der für Reisezwecke in die anderen Mitgliedstaaten gewährten Devisen.

Diese Verschlechterung der griechischen Zahlungsbilanz wird erfolgen soweit die entsprechenden Bedürfnisse bisher nicht voll gedeckt wurden. Dies ist nur in den zwei letzten Fällen sicher. Andererseits soll die Zunahme der Konkurrenzmöglichkeiten der Lieferanten aus den anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften in Griechenland und die Verminderung der Konkurrenzmöglichkeiten von jenen griechischen Lieferanten deren Subsidien bei der Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten abgeschafft wurden nicht unterschätzt werden. Endlich soll hervorgehoben werden dass eine grosse Kapitalausfuhr aus Griechenland nicht wahrscheinlich ist weil dort die Renditen und die Zinssätze höher als in den anderen Mitgliedstaaten liegen unter der Voraussetzung allerdings dass die Intensität der Inflation in Griechenland nicht weiter die Inflation in den anderen Mitgliedstaaten so stark wie jetzt übertrifft.

Währenddem aus den obenerwähnten Bestimmungen des Beitrittsvertrages Griechenlands ungünstige Rückwirkungen auf seine Zahlungs-

bilanz nicht auszuschliessen sind, fehlen nicht ganz gewisse optimistische Erwartungen diesbezüglich:

erstens wird die griechische Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften durch die Abschaffung der bis Ende 1980 bestehenden Beschränkungen und Belastungen gefördert werden unter der Voraussetzung allerdings dass a) Griechenland nicht so zu sagen freiwillig seine Ausfuhr beschränkt insbesondere der Textilien, b) die Kosten nicht zu stark steigen, c) der Ausfall aus Streike nicht allzu gross ist,

zweitens werden Zahlungen der FEOGA, also der europäischen Kassa zur Orientierung und Förderung der Landwirtschaft erwartet allerdings unter der Bedingung dass die jeweils erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden werden,

drittens werden manche Investitionen in Griechenland durch die europäischen Gemeinschaften gefördert werden.

Andererseits soll nicht ausser Acht gelassen werden dass Griechenland

- gewisse Zahlungsverpflichtungen gegenüber jeder der drei Gemeinschaften übernommen hat,

- die Spesen seiner Vertretungen und seiner neu errichteten Dienststellen in Brüssel, Luxemburg und Strasburg zu tragen hat,

- die Möglichkeit hat die Unterbrechung oder die Verschiebung der Erfüllung von manchen übernommenen Verpflichtungen (Punkte a-ie) zu beantragen ohne allerdings ausser Acht zu lassen dass die häufige Anrufung von besonderen Verhältnissen, von grosser Not oder von unerwarteten Entwicklungen nicht möglich ist umsomehr als sich Griechenland eine grössere Inflation als Italien leistet. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist dort öfters und energisch diesbezüglich eingeschritten ohne ausser Acht zu lassen dass Italien ein Gründerstaat und eine europäische Grossmacht ist. Dagegen ist das nicht der Fall Griechenlands das nur nach grossen Anstrengungen als Mitglied der europäischen Gemeinschaften aufgenommen wurde. Es soll also auf ein energisches Einschreiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gefasst sein falls es nicht die jetzt zugelassene Inflation bedeutend beschränkt.

3

Man würde geneigt sein zu glauben dass die freie Kapitalausfuhr ab 1986 ein grosses Problem für Griechenland darstellen wird. Es scheint jedoch dass dies nicht der Fall sein wird ausser wenn die in Griechen-

land tobende Inflation dazu beitragen sollte. Es soll hervorgehoben werden dass währenddem auf Grund der geltenden Gesetze die Kapitalausfuhr aus Griechenland verboten ist letztere soweit die diesbezüglichen Auskünfte richtig sind telephonisch über die anonymen numerierten Bankkonti in der Schweiz ohne weiteres durchgeführt werden. Andererseits scheint die Kapitalausfuhr um im Vergleich zu Griechenland ein grösseres Einkommen und einen grösseren Kapitalgewinn zu sichern nicht bedeutend zu sein weil beides in Griechenland vorteilhafter ist allerdings unter der Voraussetzung dass die grössere Inflation und die Übertreibungen der Steuerpolitik nicht einen Strich durch die Rechnung diesbezüglich machen. Dies stellt einen zusätzlichen Grund zur Bekämpfung der Inflation in Griechenland dar umsomehr als es nötig ist dass die ausserhalb Griechenlands lebenden und insbesondere die dort ansässigen Griechen nicht die Absicht aufgeben sollen Anleihen in Griechenland zu gewähren und Investitionen vorzunehmen.

4

Die griechische Volkswirtschaft stützt sich in vielen Fällen auf die Zahlung von Subsidien und zwar an die Erzeuger von manchen landwirtschaftlichen Gütern, an die in gewissen Gegenden und in gewissen Branchen investieren, an die Exporteure von manchen Gütern, endlich an die Verkehrsmittel; letztere sind alle defizitär. Diese Subsidien unter verschiedenen Namen und mit verschiedenen Begründungen werden in allen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften ausbezahlt unter der Bedingung dass die jeweils erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Es soll hervorgehoben werden dass im Beitrittvertrag besonders für die Unterstützung der Erzeuger der griechischen Baumwolle Vorsorge getroffen ist. Es ist ferner vorgesehen dass in vielen Fällen die griechischen Subsidien durch solche der FEOGA ersetzt werden werden. Die Subsidien an die Exporteure werden denen die in Frankreich und in Italien ausbezahlt werden angepasst werden müssen. Auch ist die staatliche Subventionierung der Verkehrsmittel in allen Ländern üblich. Endlich hat der Beitrittvertrag ganz Griechenland ausser Athen, Piräus und Thessaloniki als Entwicklungsgebiet erklärt. Dies gestattet die Unterstützung von jenen die Investitionen dort vornehmen werden sowohl durch griechische Gelder als auch durch Gelder der europäischen Gemeinschaften.

5

Die Zunahme der Konkurrenz innerhalb der griechischen Volkswirtschaft ab den 1. Januar 1981 ist von den Firmen aus den anderen

Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften, aus jenen der europäischen Freihandelszone, aus den Mittelmeerländern und aus jenen überseeischen Ländern Afrikas, Karibiens und Ozeaniens, die den Vertrag von Lomé unterschrieben haben eingetreten. Letztere haben Begünstigungen im Zollwesen und in anderen Fällen erhalten und zwar ohne Verpflichtungen ihrerseits. In diesen sind die Löhne und die Gehälter kleiner als in Griechenland. Soweit diese Verträge vor den 1. Januar 1981 abgeschlossen wurden binden sie nicht Griechenland aber es werden neue abgeschlossen werden die es binden werden. Griechenland wird auch Schwierigkeiten mit der Verpflichtung alle Vorräte von griechischen Erzeugnisse die am 1. Januar 1981 abnormal gross waren zu veräussern oder zu vernichten haben (Artikel 71). Es ist gesagt aber offiziell nicht bestätigt worden dass diese Verpflichtung binnen sechs Jahren durchgeführt werden muss und zwar auf Grund von einer Verllinbarung die nach den 1. Januar 1981 erreicht worden sei.

6

Endlich ein anderes schwerwiegendes Problem stellt die in den letzten Jahren aus politischen Gründen eingetretene Verschlechterung in den griechischen Schulen und insbesondere in den Hochschulen dar. Diese wird als Ergebnis die Unmöglichkeit die entsprechenden Diplominhaber zu beschäftigen und so ihre Arbeitslosigkeit haben. Letztere, die Inflation und das Ungleichgewicht des Zahlungsbilanz stellen eine grosse Gefahr für Griechenland dar. Es soll nicht jedoch geglaubt werden dass alle diese Probleme nicht entstanden wären wenn Griechenland nicht den europäischen Gemeinschaften beigetreten wäre.

Universität Thessaloniki